KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.06.1995
KOM(95) 264 endg.

94/0242 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ÜBER EU-ÜBERWEISUNGEN

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

GEÄNDERTER VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER EU-ÜBERWEISUNGEN

Begründung

1. BISHERIGE ENTWICKLUNG

Am 18. November 1994 nahm die Kommission den Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die grenzüberschreitenden Überweisungen an.[1] Der Vorschlag wurde dem Rat mit Schreiben vom 18.11.1994 übermittelt. Der Rat leitete den Text an das Parlament, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß weiter. Im Januar 1995 begann der Rat selbst, den Vorschlag zu prüfen.

2. STELLUNGNAHMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSINSTITUTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Das Europäische Währungsinstitut gab seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag am 20. März 1995 ab. Es trat insbesondere für den Ausschluß von Großüberweisungen und von Überweisungen in Drittlandswährungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Es schlug technische Änderungen zu den Haftungsregelungen in den Artikeln 5 und 7 des Vorschlages vor.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme in seiner Sitzung vom 1. Juni 1995 ab. Der geänderte Vorschlag berücksichtigt weitgehend die Anmerkungen des Ausschusses.

3. STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament nahm den Gesetzgebungsbeschluß einschließlich seiner Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag in seiner Sitzung vom 19. Mai 1995 an.[2]

Die insgesamt befürwortende Stellungnahme des Parlaments umfaßte 21 Änderungsvorschläge. Die Kommission machte sich 16 davon (Nr. 1,2,4,6,7,9-16,19 und 21-22) so zu eigen, wie das Parlament sie eingebracht hatte. Sie erklärte sich bereit, drei weitere Änderungen (Nr. 5, 18 und 28) teilweise zu übernehmen.

Nur zwei Änderungsvorschläge (Nr. 3 und 8) wurden von der Kommission ganz zurückgewiesen. Der erste davon betrifft die Beschränkung des Anwendungsbereichs der künftigen Richtlinie auf Überweisungen, deren Betrag nicht höher liegt als 50.000 ECU oder als der Gegenwert hiervon. Die Kommission ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon überzeugt, daß eine Obergrenze einem ausreichenden Schutz der Verbraucherinteressen und der Interessen der Klein- und Mittelbetriebe nicht zuwiderlaufen würde. Die zweite nicht übernommene Änderung betrifft die Definition des Begriffs "Abschluß". Die Kommission fürchtet, daß der vorgeschlagene undefinierte Begriff "Eingang" zu einer Rechtsunsicherheit für den Bankensektor führen würde und möchte deshalb ihre ursprüngliche Definition beibehalten, die von dem Begriff "Abschluß" ausgeht.

1 KOM (94) 436 endg. - 94/0242 COD, ABl. C 360 vom 17.12.1994, Seite 13.

2

4. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN

Überschrift und Wortlaut

Der Ausdruck "Grenzüberschreitende Überweisung" wird durch das Wort "EU-Überweisung" ersetzt.

Dritter Erwägungsgrund

Dieser Erwägungsgrund entspricht dem Änderungsvorschlag zum Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. Art. 1 Absatz 2).

Erwägungsgrund 10 a (neu)

Dieser Erwägungsgrund bezieht sich auf einen vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen neuen Artikel (vgl. Artikel 7 b, neu) über das Bestehen von Beschwerde- und Abhilfeverfahren.

Artikel 1, Absatz 2

Der geänderte Vorschlag entspricht den Wünschen von Parlament und Europäischem Währungsinstitut, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Überweisungen in Währungen der Mitgliedstaaten und in ECU zu beschränken (entsprechend der dritte Erwägungsgrund). Damit wird der Umstand berücksichtigt, daß Überweisungen in Drittlandswährungen über Banken mit Sitz außerhalb der Union zu verrechnen sind, auf die aber das Gemeinschaftsrecht keine Anwendung finden kann.

Dagegen bleibt die vorgeschlagene Richtlinie, wie oben in Abschnitt 2 bereits erwähnt, auf Überweisungen von Beträgen in jeder Höhe anwendbar.

Artikel 2, Buchst. l

Der geänderte Text enthält nun, anstatt einer bloßen Verweisung auf die Richtlinie 90/314/EWG[3], den vollen Wortlaut der Definition des Begriffs "höhere Gewalt".

Artikel 2, Buchst. m

Es handelt sich um die Einführung einer neuen Definition des Begriffs "Zinsen". Bezug genommen wird nun auf den Zinssatz, den der Kunde zu zahlen hätte, wenn sein Konto überzogen wäre. Diese Definition macht es dem Kunden leichter zu wissen, welcher Satz einer Zinsrechnung zugrunde zu legen ist.

Artikel 2, Buchst. q

Der Text stellt nun klar, daß "zwischengeschaltetes Institut" nur ein solches sein kann, das "bei der Ausführung der Überweisung mitwirkt".

3 ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59

Artikel 3

Das Parlament möchte die Transparenzanforderungen noch weiter präzisieren und so den Kunden erhöhten Schutz bieten. Die Fassung der Richtlinie wird deshalb entsprechend angepaßt (Erfassung elektronisch übermittelter Informationen, weitere Aufschlüsselung der Gebührenbestandteile, Angabe der Berechnungsgrundlage des Wechselkurses, genauere Hinweise auf Abhilfe- und Beschwerdeverfahren), ohne daß dadurch aber die Freiheit der Institute zu stark eingeschränkt wird, ihre Kunden in der Weise zu informieren, die sie für angebracht halten.

Artikel 4

Die Fassung von Artikel 4 wird entsprechend den Änderungen von Artikel 3 angepaßt.

Artikel 5, Absatz 1, Satz 1 und 2

Der Wortlaut wurde im Sinne der Wünsche des Parlaments verändert und bringt die Regel nun deutlicher zum Ausdruck, die dann zur Anwendung kommt, wenn keine besondere Absprache zwischen dem Institut und dem Kunden getroffen wurde.

Artikel 5, Absatz 2

Es wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der klarstellt, daß dasjenige Institut, welches einen Kunden für die Verspätung einer Zahlung entschädigt hat, die so verauslagten Zinsen von demjenigen Institut erstattet bekommen muß, welches die Verspätung verursacht hat.

Artikel 5, Absatz 3

Im Einklang mit den Wünschen des Parlaments bringt dieser Absatz in seiner neuen Fassung den Grundsatz klarer zum Ausdruck, daß das Institut des Begünstigten diesem Zinsen zu zahlen hat, wenn es ihm den überwiesenen Betrag zu spät zur Verfügung stellt.

Artikel 6, Absatz 1

Auf den Wunsch des Parlaments hin wird klarer herausgestellt, daß es der Auftraggeber ist, der allein die Ermächtigung zu einen Abzug von dem überwiesenen Betrag erteilen kann.

Artikel 6, Absatz 2

Das Verfahren bei der Erstattung unerlaubter Abzüge wurde nach den Wünschen des Parlaments umgestellt, wobei dem Auftraggeber doch noch ein Wahlrecht verbleibt.

Artikel 7, Absatz 1

Der geänderte Wortlaut enthält eine ganze Reihe von Anpassungen, deren wichtigste darin besteht, daß der Zeitraum bis zur Erstattung abgekürzt und ein deutlicherer Bezug auf Artikel 5 hergestellt wird. Es wird nämlich nun bestimmt, daß die Erstattung innerhalb von 15 Werktagen zu erfolgen hat, nachdem der Auftraggeber seine Ansprüche geltend gemacht hat, und daß er diese nicht tun kann, bevor die in Artikel 5, Absatz 1 festgelegte Frist verstrichen ist.

Artikel 7, Absatz 2

Der geänderte Wortlaut stellt klar, daß ein Institut, dem es gelingt, den Überweisungsbetrag wiederzubeschaffen und den Auftraggeber schadlos zu stellen, nicht dazu verpflichtet ist, ihm auch Kosten und angefallene Zinsen zu erstatten. Das entspricht der Intention des ursprünglichen Kommissionsvorschlages, kam in ihm aber nicht deutlich zum Ausdruck.

Artikel 7, Absatz 3

Im Gefolge der Änderung von Artikel 7, Absatz 1, der nun die Verpflichtung festlegt, die ersten 10.000 ECU einer fehlgegangenen Überweisung zu erstatten, wurde Artikel 7, Absatz 3 entsprechend angepaßt. Es wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Erstattungspflicht auf Überweisungen von mehr als 10.000 ECU auszudehnen.

Artikel 7A (neu)

Auf entsprechenden Wunsch des Parlaments stellt dieser Artikel klar, daß die Institute in Fällen höherer Gewalt von ihren Verpflichtungen nach der Richtlinie frei werden, ohne daß der Artikel freilich die Grundanliegen der vorgeschlagenen Richtlinie in Frage stellt. Er spiegelt übrigens eine Rechtslage wieder, die in einer Mehrheit der Mitgliedstaaten ohnehin so gegeben ist.

Artikel 7 B (neu)

Dieser neue Artikel soll sicherstellen, daß im Bereich der EU-Überweisungen in den Mitgliedstaaten geeignete Beschwerde- und Abhilfeverfahren bestehen. Hierdurch wird das Prinzip Nr. 6 aus der Kommissionsempfehlung 90/109/EWG in die Praxis umgesetzt.

Vorschlag für eine	Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**
über grenzüberschreitende Überweisungen	**über EU-Überweisungen**
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,	unverändert
gemäß dem in Artikel 189 b des Vertrages niedergelegten Verfahren	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	unverändert
Der Umfang der grenzüberschreitenden Fernzahlungen nimmt ständig zu, in dem Maße, wie sich mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Entwicklung hin zu einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion die Handelsströme und die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft immer weiter verstärken. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein beträchtlicher Teil davon auf grenzüberschreitende Überweisungen.	Der Umfang der grenzüberschreitenden Fernzahlungen nimmt ständig zu, in dem Maße, wie sich mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Entwicklung hin zu einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion die Handelsströme und die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft immer weiter verstärken. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein beträchtlicher Teil davon auf EU-Überweisungen.
Für Privatpersonen wie Untermehmen ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und billig vonstatten gehen. Wenn ein Wettbewerb auf dem Markt für grenzüberschreitende Überweisungen besteht, dürfte dies zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und niedrigeren Preisen führen.	Für Privatpersonen wie Unternehmen ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und billig vonstatten gehen. Wenn ein Wettbewerb auf dem Markt für EU-Überweisungen besteht, dürfte dies zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und niedrigeren Preisen führen.

Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Fortschritte bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht wurden. Sie verfolgt außerdem das Ziel, die Verwendung des Ecus zu erleichtern, wie es im Vertrag vorgesehen ist. Darüber hinaus stellt sie einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die Bestimmungen der Richtlinie sollten für Überweisungen in allen Währungen gelten, darunter auch dem Ecu.	Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Fortschritte bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in der ersten und zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht wurden. Sie verfolgt außerdem das Ziel, die Verwendung des Ecus zu erleichtern. Darüber hinaus stellt sie einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die Bestimmungen der Richtlinie sollten für Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu gelten.
Mit der Richtlinie soll ein Teil des Arbeitsprogramms umgesetzt werden, das die Kommission im Anschluß an ihr Grünbuch "Zahlungsverkehr im Binnenmarkt" erstellt hat.	unverändert
Die Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, den Betrag, bis zu dem grenzüberschreitende Zahlungen nicht gemeldet zu werden brauchen, auf mindestens 10.000 Ecu festzulegen.	unverändert
Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten hat empfohlen, die Zahlungssysteme in allen Mitgliedstaaten sollten auf einer soliden rechtlichen Grundlage beruhen. Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe über die rechtlichen Rahmenvorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen eingesetzt, der Rechtssachverständige der nationalen Behörden und des EWI angehören. Diese Arbeitsgruppe hat der Kommission mitgeteilt, daß die Aspekte, auf die sich die vorliegende Richtlinie bezieht, gesondert von den weiterhin in Prüfung befindlichen systembezogenen Fragen behandelt werden können. Ein weiterer Vorschlag kann sich als notwendig erweisen, um diese systembezogenen Fragen - es geht dabei hauptsächlich um die Endgültigkeit der Abrechnung - abzudecken.	unverändert

Diese Richtlinie bezweckt, die Dienstleistungen im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen zu verbessern und damit den EWI bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Hinblick auf die dritte Phase der Währungsunion zu fördern.

Gemäß Artikel 3 b Absatz 3 des Vertrages legt die Richtlinie Mindestanforderungen fest, die für eine ausreichende Kundeninformation zu erfüllen sind. Eine größere Transparenz hängt letztlich davon ab, daß sich die betroffenen Institute bei ihren Leistungen an Mindeststandards halten. Zweck dieser Richtlinie ist es daher auch, die Leistungsstandards festzulegen, an die sich die Institute, die grenzüberschreitende Überweisungsdienstleisungen anbieten, zu halten haben. Die Richtlinie erfüllt die in der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission[1] niedergelegten Grundsätze eins, zwei, drei, vier und fünf. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[2].

Wegen des besonderen Charakters grenzüberschreitender Überweisungen - sie bestehen aus mehreren Vorgängen, an denen Institute aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, - ist ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene angemessen und erforderlich. Mit ihrer Empfehlung 90/109/EWG hatte die Kommission versucht, auf eine Selbstregulierung seitens des Bankgewerbes hinzuwirken. Dieser auf Freiwilligkeit beruhende Ansatz hat nicht die erhofften Ergebnisse erbracht. Der Erlaß einer verbindlichen Rechtsnorm erscheint daher angemessen.

Diese Richtlinie bezweckt, die Dienstleistungen im Bereich der EU-Überweisungen zu verbessern und damit den EWI bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Hinblick auf die dritte Phase der Währungsunion zu fördern.

Gemäß Artikel 3 b Absatz 3 des Vertrages legt die Richtlinie Mindestanforderungen fest, die für eine ausreichende Kundeninformation zu erfüllen sind. Eine größere Transparenz hängt letztlich davon ab, daß sich die betroffenen Institute bei ihren Leistungen an Mindeststandards halten. Zweck dieser Richtlinie ist es daher auch, die Leistungsstandards festzulegen, an die sich die Institute, die EU-Überweisungsdienstleisungen anbieten, zu halten haben. Die Richtlinie erfüllt die in der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission[1] niedergelegten Grundsätze. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[2].

Wegen des besonderen Charakters von EU-Überweisungen - sie bestehen aus mehreren Vorgängen, an denen Institute aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, - ist ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene angemessen und erforderlich. Mit ihrer Empfehlung 90/109/EWG hatte die Kommission versucht, auf eine Selbstregulierung seitens des Bankgewerbes hinzuwirken. Dieser auf Freiwilligkeit beruhende Ansatz hat nicht die erhofften Ergebnisse erbracht. Der Erlaß einer verbindlichen Rechtsnorm erscheint daher angemessen.

1 ABl. Nr. L 67 vom 15.03.1990, S. 39.
2 ABl. Nr. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

Diese Richtlinie sollte auf Überweisungen in jeder Höhe anwendbar sein. Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, bei fehlgegangenen Überweisungen Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung erlegt den Instituten eine Ausfallhaftung auf, die ohne die Möglichkeit des Ausschlusses der Überweisungen von Großbetragszahlungen sich in aufsichtsrechtserheblicher Weise auf die Solvabilitätsanforderungen auswirken könnte. Die Möglichkeit einer Befreiung von dieser Verpflichtung (durch die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls durch die Institute) sollte nur bei Großbetragszahlungen von mehr als 10.000 ECU zulässig sein. Auf alle anderen Artikel dieser Richtlinie findet ein derartiger Schwellenwert keine Anwendung.	Diese Richtlinie sollte auf EU-Überweisungen in jeder höhe anwendbar sein. Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, bei fehlgegangenen EU-Überweisungen Ersatz zu leisten.
	Unabhängige Beschwerde- und Abhilfeverfahren für die von dieser Richtlinie betroffenen Bereiche sollten geschaffen werden, um dem Kunden einen besseren Schutz zu gewährleisten. Diese Verfahren sollten auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu geringstmöglichen Kosten und soweit möglich unter Benutzung bestehender Verfahren geschaffen werden.
Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 12. Februar 1993 eine Ratsrichtlinie gefordert, in der Regeln für die Transparenz und Effizienz bei der Ausführung grenzüberschreitender Fernzahlungen festgelegt werden.	unverändert
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1994 für Wohlverhaltensregeln ausgesprochen. Auch die Kommission hatte bis dahin diesen Ansatz verfolgt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Auffassung geaüßert, daß in dem Fall, daß eine Richtlinie vorgeschlagen wird, diese sich darauf beschränken sollte, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben. Die vorliegende Richtlinie folgt diesem Modell, indem sie ein hohes Maß an vertraglicher Gestaltungsfreiheit zuläßt.	unverändert
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	unverändert

ABSCHNITT I - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Kreditinstitute und andere Institute an, die ihren Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von Überweisungen erbringen.

2. Die Richtlinie gilt für Überweisungen in allen Währungen, darunter dem Ecu, und zwar in jeglicher Höhe, sofern nicht die Abbedingungsmöglichkeit nach Artikel 7 Absatz 3 in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) "Kreditinstitut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates[3]; Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in verschiedenen Mitgliedstaaten werden als eigenständige Institute angesehen;

b) "anderes Institut": jede juristische Person, die kein Kreditinstitut ist und für ihre Kunden gewerbsmaßig Dienstleistungen zur Abwicklung grenzüberschreitender Fernzahlungen erbringt;

c) "Institut": ein Kreditinstitut oder anderes Institut;

d) "Person": eine juristische oder natürliche Person, je nach Zusammenhang;

3 ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

ABSCHNITT I - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Kreditinstitute und andere Institute an, die ihren Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von EU-Überweisungen erbringen.

2. Die Richtlinie gilt für EU-Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu, und zwar in jeglicher höhe.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

unverändert

unverändert

b) "anderes Institut": jede juristische Person, die kein Kreditinstitut ist und für ihre Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von EU-Überweisungen erbringt;

unverändert

unverändert

e) "Zahlung": die Übertragung einer Geldforderung durch einen Auftraggeber auf eine vom Begünstigten annehmbare Partei; Auftraggeber und Begunstigter können ein und diesselbe Person sein;	unverändert
f) "grenzüberschreitende Zahlung": eine Zahlung eines Auftraggebers an einen Begünstigten, bei der das Konto des Auftraggebers, das bei der Zahlung belastet wird, bei einem Institut oder dessen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat eingerichtet ist und der Zahlungsbetrag dem Begünstigten bei einem Institut oder dessen Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wird;	unverändert
g) "Auftraggeber": eine Person, die den Auftrag zu einer Überweisung an einen Begünstigten erteilt;	g) "Auftraggeber": eine Person, die den Auftrag zu einer EU-Überweisung an einen Begünstigten erteilt;
h) "Begünstigter": der Endempfänger einer Überweisung;	h) "Begünstigter": der Endempfänger einer EU-Überweisung;
i) "Kunde": je nach Zusammenhang der Auftraggeber oder der Begünstigte; diese konnen ein und dieselbe Person sein.	unverändert
j) "Zahlungsauftrag": eine direkt an ein Institut gerichtete Anweisung jeglicher Art, einem Begünstigten einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag zur Verfügung zu stellen;	unverändert
k) "Überweisung": eine aus mehreren Vorgängen bestehende grenzüberschreitende Zahlung; sie beginnt mit dem Zahlungsauftrag des Auftraggebers und umfaßt alle vom Institut des Auftraggebers und etwaigen zwischengeschalteten Instituten erteilten Zahlungsaufträge, die die Ausführung des Zahlungsauftrags des Auftraggebers bezwecken;	k) "EU-Überweisung": eine aus mehreren Vorgängen bestehende grenzüberschreitende Zahlung; sie beginnt mit dem Zahlungsauftrag des Auftraggebers und umfaßt alle vom Institut des Auftraggebers und etwaigen zwischengeschalteten Instituten erteilten Zahlungsaufträge, die die Ausführung des Zahlungsauftrags des Auftraggebers bezwecken;

l) "höhere Gewalt": die in Artikel 4 Absatz 6 Ziffer ii der Richtlinie 90/314/EWG des Rates[4] genannten Umstände, nicht aber die Insolvenz eines zwischengeschalteten Instituts;	l) "höhere Gewalt": ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Artikel 4 Absatz 6 Ziffer ii der Richtlinie 90/314/EWG[4] des Rates);
m) "Zinsen": der um 2 Prozentpunkte erhöhte Interbank-Angebotszinssatz am maßgeblichen Markt für Einlagen in der Währung der betreffenden Zahlung, berechnet für den Verzugszeitraum;	m) "Zinsen": der Zinssatz, den das Institut für den betreffenden Zeitraum im Überziehungsfall auf das Konto des Kunden anwenden würde;
n) "Wertstellungsdatum": das Datum des Tages, an welchem das Konto des Auftraggebers belastet oder dem Konto des Begünstigten ein Betrag gutgeschrieben wird; dieses Datum legt das Institut des Kunden zugrunde, wenn es eine etwaige Zinsberechnung für das Konto durchführt oder, sofern Zinsen nicht das geeignete Kriterium darstellen, die Verfügbarkeit von Geldern feststellt;	unverändert
o) "Annahme": die Annahme eines Zahlungsauftrags durch ein Institut gemäß den Konditionen des Instituts in bezug auf finanzielle Deckung und Identifizierung der im Zahlungsauftrag genannten Parteien sowie etwaigen sonstigen Vorbedingungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben;	unverändert
p) "Abschluß" einer Überweisung: Die Annahme einer Überweisung durch das Institut des Begünstigten erfolgt;	p) "Abschluß" einer EU-Überweisung: Die Annahme einer EU-Überweisung durch das Institut des Begünstigten erfolgt;
q) "zwischengeschaltetes Institut": ein Institut, das weder das des Auftraggebers noch das des Begünstigten ist:	q) "zwischengeschaltetes Institut": ein Institut, das weder das des Auftraggebers noch das des Begünstigten ist und an der Ausführung einer EU-Überweisung beteiligt ist;
r) "Geschäftstag" in bezug auf irgendein Institut: Tag oder Teil eines Tages, an dem das Institut zur Bearbeitung von Überweisungen geöffnet ist.	r) "Geschäftstag" in bezug auf irgendein Institut: Tag oder Teil eines Tages, an dem das Institut zur Bearbeitung von EU-Überweisungen geöffnet ist.

[4] ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

ABSCHNITT II - Transparenz der Konditionen für Überweisungen	**ABSCHNITT II - Transparenz der Konditionen für EU-Überweisungen**
Artikel 3 **Von der Vornahme oder dem Eingang einer Überweisung zu erteilende Informationen**	**Artikel 3** **Vor der Vornahme oder dem Eingang einer EU-Überweisung zu erteilende Informationen**
Das Institut unterrichtet seine Kunden in verständlicher Form schriftlich über die Dienstleistungen die es zur Vornahme oder zum Empfang von Überweisungen erbringt. Die entsprechenden Informationen betreffen mindestens folgende Punkte:	Das Institut unterrichtet seine Kunden in verständlicher Form schriftlich - gegebenenfalls auch durch elektronische Mittel - über die Dienstleistungen, die er zur Vornahme oder zum Empfang von EU-Überweisungen erbringt. Die entsprechenden Informationen betreffen mindestens folgende Punkte:
- die Zeit, die erforderlich ist, bis der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten oder gegebenenfalls dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;	unverändert
- auf welcher Grundlage vom Kunden an das Institut zu zahlende Provisionen und Gebühren berechnet werden;	- auf welcher Grundlage vom Kunden an das Institut zu zahlende Provisionen und Gebühren berechnet werden, einschließlich der Sätze, sowie der gegebenenfalls erhobenen Abgaben; - einen Hinweis auf die zugrundegelegten Wechselkurse;
- gegebenenfalls das Wertstellungsdatum, welches das Institut zugrunde legt;	unverändert
- einen Hinweis darauf, welche Abhilfeverfahren dem Kunden zur Verfügung stehen und wie er sie in Anspruch nehmen kann.	- einen Hinweis darauf, welche Abhilfe- und Beschwerdeverfahren dem Kunden zur Verfügung stehen und wie er sie in Anspruch nehmen kann.

Artikel 4
Nach der Vornahme oder dem Eingang einer Überweisung zu erteilende Informationen

Das Institut übermittelt seinen Kunden, nachdem diese eine Überweisung vorgenommen oder erhalten haben, schriftlich und in verständlicher Form Informationen, die mindestens folgendes umfassen:

- eine Angabe, anhand deren der Kunde die Zahlung zuordnen kann;

- eine Mitteilung darüber, welche Gebühren gegebenenfalls vom Kunden zu entrichten sind. Hat bei einer Überweisung der Auftraggeber die Ermächtigung erteilt, von dem Betrag der Überweisung einen Abzug vorzunehmen, so ist der Begünstigte von seinem Institut hierüber und über den ursprünglichen Überweisungsbetrag in Kenntnis zu setzen.

- gegebenenfalls eine Mitteilung über das Wertstellungsdatum, das das Institut zugrunde gelegt hat.

ABSCHNITT III - Mindestverpflichtungen der Institute bei Überweisungen

Artikel 5
Verpflichtung zur fristgerechten Ausführung

1. Ein Institut, das einen Zahlungsauftrag angenommen hat, sollte die entsprechende Überweisung innerhalb des Zeitrahmens ausführen, der mit dem Kunden oder dem Institut, der bzw. das den Zahlungsauftrag erteilt hat, vereinbart worden ist. Liegt eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des Zeitrahmens nicht vor, so hat das Institut so rechtzeitig tätig zu werden, daß der Zeitrahmen, den es in verständlicher Form bekanntgegeben hat, eingehalten wird. Ist weder eine besondere Vereinbarung getroffen noch ein entsprechender Zeitrahmen bekanntgegeben worden, so gilt folgendes:

Artikel 4
Nach der Vornahme oder dem Eingang einer EU-Überweisung zu erteilende Informationen

Das Institut übermittelt seinen Kunden, nachdem diese eine EU-Überweisung vorgenommen oder erhalten haben, schriftlich - gegebenenfalls auch durch elektronische Mittel - und in verständlicher Form Informationen, die mindestens folgendes umfassen:

unverändert

- eine Mitteilung darüber, welche Provisionen, Gebühren und Belastungen gegebenenfalls vom Kunden zu entrichten sind. Hat bei einer EU-Überweisung der Auftraggeber die Ermächtigung erteilt, von dem Betrag der EU-Überweisung einen Abzug vorzunehmen, so ist der Begünstigte von seinem Institut hierüber und über den ursprünglichen EU-Überweisungsbetrag in Kenntnis zu setzen.

unverändert

ABSCHNITT III - Mindestverpflichtungen der Institute bei EU-Überweisungen

Artikel 5
Verpflichtung zur fristgerechten Ausführung

1. Ein Institut, das einen Zahlungsauftrag angenommen hat, sollte die entsprechende EU-Überweisung innerhalb des Zeitrahmens ausführen, der mit dem Kunden oder dem Institut, der bzw. das den Zahlungsauftrag erteilt hat, vereinbart worden ist. Liegt eine besondere Vereinbarung nicht vor, so hat jedes Institut so schnell wie möglich tätig zu werden, und in diesem Fall gilt folgendes:

- Das Institut des Auftraggebers ist diesem gegenüber dafür verantwortlich, daß die Überweisung spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf die Annahme des vom Auftraggeber erteilten Zahlungsauftrages durch das betreffende Institut folgt.

- Das Institut des Begünstigten ist verpflichtet, den Überweisungsbetrag spätestens zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag des Abschlusses der Überweisung folgt, dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.

2. Wird die Überweisung verspätet abgeschlossen, so leistet das Institut des Auftraggebers Ersatz, indem es diesem Zinsen auf den Überweisungsbetrag zahlt; im Rahmen dieser Richtlinie haftet das Institut jedoch nicht für durch die Verspätung entstandenen Folgeschäden. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn das Institut des Auftraggebers nachweisen kann, daß die Verzögerung dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.

3. Wird der Überweisungsbetrag dem Begünstigten verspätet zur Verfügung gestellt, so hat über die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung hinaus das Institut des Begünstigten diesem durch Zahlung von Zinsen auf den Betrag Entschädigung zu leisten.

- Das Institut des Auftraggebers ist diesem gegenüber dafür verantwortlich, daß die EU-Überweisung spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf seine Annahme des vom Auftraggeber erteilten Zahlungsauftrages folgt.

- Das Institut des Begünstigten ist verpflichtet, den EU-Überweisungsbetrag spätestens zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag des Abschlusses der EU-Überweisung folgt, dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.

2. Wird die Überweisung verspätet abgeschlossen, so leistet das Institut des Auftraggebers Ersatz, indem es diesem Zinsen auf den Überweisungsbetrag zahlt; im Rahmen dieser Richtlinie haftet das Institut jedoch nicht für durch die Verspätung entstandene Folgeschäden. Ist das Institut des Auftraggebers nicht für die Verzögerung verantwortlich, so kann es von dem Institut, das die Verzögerung verursacht hat, verlangen, daß es für die in Form von Zinsen entstandenen Kosten aufkommt. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn das Institut des Auftraggebers nachweisen kann, daß die Verzögerung dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.

3. Wird der Überweisungsbetrag dem Begünstigten verspätet zur Verfügung gestellt, und ist diese Verzögerung dem Institut des Begünstigten anzulasten, so hat über die Verpflichtung zur Ausführung der EU-Überweisung gemäß Absatz 1 hinaus das Institut des Begünstigten diesem durch Zahlung von Zinsen auf den Betrag Entschädigung zu leisten.

Artikel 6
Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags

1. Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind, sobald sie den Zahlungsauftrag angenommen haben, verpflichtet, die entsprechende Überweisung so auszuführen, daß der angewiesene Betrag in voller Höhe gezahlt wird, es sei denn, das betreffende Institut ist zu einem Abzug hiervon ermächtigt. Unbeschadet der Verpflichtung, keinen Abzug vorzunehmen, kann das Institut des Begünstigten diesem gegebenenfalls zusätzliche Gebühren berechnen, die sich aus der Führung von dessen Konto ergeben. Diese Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als die Gebühren, die bei einer Inlandsüberweisung erhoben würden.

2. Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag im Sinne von Absatz I von einem Institut, das nicht das des Begünstigten ist, nicht eingehalten worden, so ist das Institut des Auftraggebers - unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen - verpflichtet, dem Auftraggeber auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, den irgendeines der eingeschalteten Institute ungerechtfertigterweise abgezogen hat. Auf Wunsch des Auftraggebers hat das Institut den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an den Begünstigten zu überweisen. Ein zwischengeschaltetes Institut, das entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 einen Abzug vorgenommen hat, ist verpflichtet, dem Institut des Auftraggebers den abgezogenen Betrag gutzuschreiben. Auf Wunsch des Instituts des Auftraggebers hat es den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an den Begünstigten zu überweisen.

Artikel 6
Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags

1. Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind, sobald sie den Zahlungsauftrag angenommen haben, verpflichtet, die entsprechende Überweisung so auszuführen, daß der angewiesene Betrag in voller Höhe gezahlt wird, es sei denn, das betreffende Institut ist zu einem Abzug hiervon vom Auftraggeber ermächtigt. Unbeschadet der Verpflichtung, keinen Abzug vorzunehmen, kann das Institut des Begünstigten diesem gegebenenfalls zusätzliche Gebühren berechnen, die sich aus der Führung von dessen Konto ergeben. Diese Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als die Gebühren, die bei einer Inlandsüberweisung erhoben würden.

2. Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag im Sinne von Absatz 1 von einem Institut, das nicht das des Begünstigten ist, nicht eingehalten worden, so ist das Institut des Auftraggebers - unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen - verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, den irgendeines der eingeschalteten Institute ungerechtfertigterweise abgezogen hat. Auf Wunsch des Auftraggebers hat das Institut den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an ihn zu überweisen. Ein zwischengeschaltetes Institut, das entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 einen Abzug vorgenommen hat, ist verpflichtet, dem Institut des Begünstigten den abgezogenen Betrag gutzuschreiben. Auf Wunsch des Instituts des Auftraggebers hat es den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an das Institut des Auftraggebers zu überweisen.

3. Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag von dem Institut des Begünstigten nicht eingehalten worden, so ist dieses - unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen - verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, der ungerechtfertigterweise abgezogen wurde.

unverändert

Artikel 7
Erstattungspflicht bei fehlgeschlagenen Überweisungen

1. Wird nach Annahme eines Zahlungsauftrags durch das Institut des Auftraggebers die entsprechende Überweisung aus irgendeinem Grund nicht abgeschlossen, so hat der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen - Anspruch darauf, daß ihm auf Antrag der volle Überweisungsbetrag zuzüglich Zinsen und die für die fehlgegangene Überweisung anfallenden Gebühren auf sein Konto erstattet werden; der Antrag ist frühestens 20 Geschäftstage nach dem Termin zu stellen, an dem die Überweisung hätte abgeschlossen sein müssen. Jedes zwischengeschaltete Institut, das den Zahlungsauftrag angenommen hat, ist in gleicher Weise gegenüber dem Institut, von dem es die Anweisung erhalten hat, verpflichtet, auf eigene Kosten den Überweisungsbetrag zu erstatten.

2. Ist die Überweisung deswegen nicht zustande gekommen, weil der Auftraggeber seinem Institut fehlerhafte Anweisungen erteilt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute die geschäftsüblichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Erstattung im Sinne von Absatz 1 zu leisten.

Artikel 7
Erstattungspflicht bei fehlgeschlagenen EU-Überweisungen

1. Wird nach Annahme eines Zahlungsauftrags durch das Institut des Auftraggebers die entsprechende EU-Überweisung nicht abgeschlossen, so hat der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen - Anspruch darauf, daß ihm auf sein Ersuchen der volle EU-Überweisungsbetrag bis zu einer Höhe von 10.000 Ecu zuzüglich Zinsen und der für die nicht abgeschlossene EU-Überweisung anfallenden Gebühren auf sein Ersuchen hin 15 Geschäftstage nach einem derartigen Ersuchen auf sein Konto erstattet werden. Dieses Ersuchen darf nicht vor Ablauf des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Zeitrahmens gestellt werden. Jedes zwischengeschaltete Institut, das den Zahlungsauftrag angenommen hat, ist in gleicher Weise gegenüber dem Institut, von dem es die Anweisung erhalten hat, verpflichtet, auf eigene Kosten den EU-Überweisungsbetrag zu erstatten.

2. Ist die EU-Überweisung deswegen nicht zustande gekommen, weil der Auftraggeber seinem Institut fehlerhafte Anweisungen erteilt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute die geschäftsüblichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Erstattung im Sinne von Absatz 1 zu leisten. In diesem Falle sind die Institute nicht verpflichtet, die anfallenden Gebühren und Zinsen zu erstatten.

3. Die Mitgliedstaaten können den Instituten gestatten, die Erstattungspflicht im Sinne von Absatz 1

- für Falle, in denen die Überweisung wegen höherer Gewalt nicht abgeschlossen wird, sowie
- für Zahlungsbeträge, die 10.000 Ecu überschreiten,

abzubedingen.

3. Absatz 1 gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Erstattungspflicht für nichtabgeschlossene EU-Überweisungen vorzusehen, wenn deren Betrag 10.000 Ecu überschreitet.

Artikel 7a

Die Institute können von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreit werden, soweit sie sich auf in diesen Bestimmungen vorgesehene Fälle höherer Gewalt berufen können.

Artikel 7b

1. Jedes Institut, das an einer EU-Überweisung beteiligt ist, hat über Beschwerden seiner Kunden unverzüglich zu entscheiden.

2. Wird einer Beschwerde nicht abgeholfen oder nicht binnen vier Wochen über sie entschieden, so können sich die Beschwerdeführer an eine der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten einzurichtenden unabhängigen Beschwerdestellen wenden.

3. Das Verzeichnis mit den Anschriften dieser Stellen muß in allen Instituten, die EU-Überweisungen durchführen, verfügbar sein.

ABSCHNITT IV - Schlußbestimmungen	**ABSCHNITT IV - Schlußbestimmungen**
Artikel 8 **Durchführung**	**Artikel 8** **Durchführung**
1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	unverändert
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen. Sie legen hierzu u.a. eine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, welche bereits vorhandenen oder neu eingeführten innerstaatlichen Vorschriften den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie entsprechen.	unverändert
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahmen.	unverändert
Artikel 9 **Bericht an das Europäische Parlament und den Rat**	**Artikel 9** **Bericht an das Europäische Parlament und den Rat**
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor, dem gegebenenfalls Vorschläge für ihre Überarbeitung beigefügt werden.	unverändert
Artikel 10 **Inkrafttreten**	**Artikel 10** **Inkrafttreten**
Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.	unverändert

Artikel 11 **Adressaten**	**Artikel 11** **Adressaten**
Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	unverändert
Geschehen zu Brüssel am	
Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 264 endg.

DOKUMENTE

DE 09

Katalognummer : CB-CO-95-287-DE-C

ISBN 92-77-90391-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg